

# Engagiert für den Zivilschutz Schutz der Bevölkerung

## Wozu brauchen wir den Zivilschutz?

Schutz und Sicherheit bei Katastrophen und Notlagen

Unser Land ist dicht besiedelt. Unsere Infrastrukturen sind hoch technisiert. Unsere Gesellschaft ist stark vernetzt – und wird dadurch immer verletzlich. Die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen müssen entsprechend geschützt werden.

Katastrophen wie z.B. eine Überschwemmung oder ein Flugzeugabsturz, aber auch Notlagen wie z.B. eine Grippepandemie können sich jederzeit ereignen.

### Zum Schutz vor Katastrophen und Notlagen deckt der Zivilschutz ein breites Aufgabenspektrum ab:

- Er stellt die erforderliche Schutzinfrastruktur und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung bereit.
- Er versorgt und betreut schutzbedürftige Personen.
- Er unterstützt die Führungsorgane und die anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere die Ersteinsatzmittel von Polizei, Feuerwehr und Sanität.
- Er stellt wichtige Infrastrukturen instand.
- Er schützt wertvolle Kulturgüter.

Die Leistungen des Zivilschutzes kommen auch den Unternehmen zugute: Bei Katastrophenereignissen werden durch Schutzmassnahmen in gefährdeten Betrieben die Schäden begrenzt. Zudem werden betroffene Betriebe mit Instandstellungs- und Überbrückungsmassnahmen unterstützt, so dass diese schneller wieder produktiv arbeiten können.

## Wer leistet Dienst im Zivilschutz?

Gesetzliche Dienstpflicht vom 20. bis 40. Altersjahr

Der Zivilschutz basiert auf einer nationalen Dienstpflicht. Alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für den Dienst im Zivilschutz tauglich sind und nicht Militärdienst oder Zivildienst leisten, sind grundsätzlich schutzdienstpflichtig und können zum Dienst im Zivilschutz herangezogen werden.

Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der anbietenden Stelle einzurücken. Kurzfristige Einsätze bedingen rasche Aufgebote und unverzügliches Einrücken.

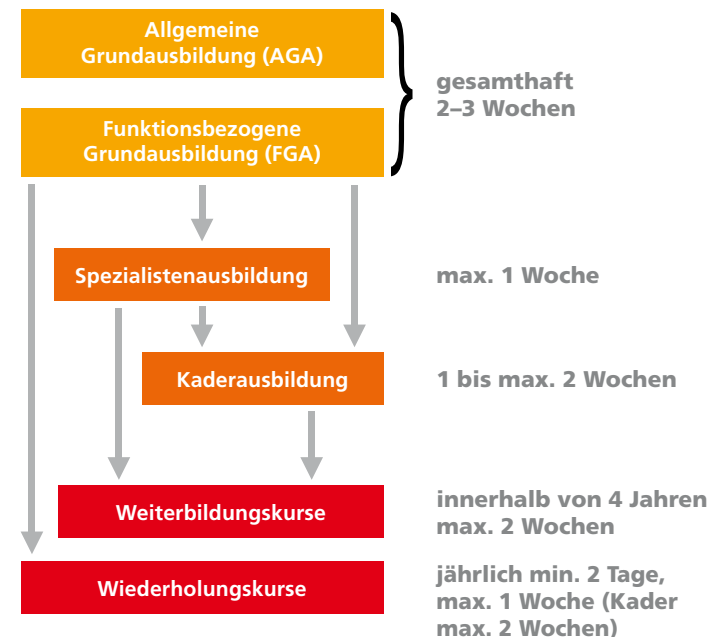
### Grundsätzlich werden Schutzdienstpflichtige für Einsätze durch die Kantone aufgeboden. Das Aufgebot kann erfolgen

- bei Katastrophen und in Notlagen.
- für Instandstellungsarbeiten.
- für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Begründete Dienstverschiebungsgesuche sind an die anbietende Stelle zu richten. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

## Welchen Umfang hat der Dienst im Zivilschutz?

Die Ausbildung: Effizient organisiert und auf ein Minimum begrenzt



Grundsätzlich haben Schutzdienstpflichtige spätestens drei Jahre nach ihrer Rekrutierung eine Grundausbildung von zwei bis drei Wochen zu absolvieren. Die Einzelheiten sind je nach Kanton etwas unterschiedlich.

Mit einer Zusatzausbildung von maximal einer Woche können ausgewählte Schutzdienstpflichtige zu Spezialisten für bestimmte Aufgaben ausgebildet werden.

Wer eine Kaderfunktion übernimmt, muss eine ein- bis zweiwöchige Kaderausbildung absolvieren.

Die jährlichen Wiederholungskurse dauern zwei Tage bis zu einer Woche. Kader und Spezialisten können jedes Jahr zu längstens einer weiteren Woche aufgeboden werden.

### Die Einsätze: Entscheidend ist der Bedarf

Bei Katastrophen und in Notlagen können die Schutzdienstpflichtigen kurzfristig und mit unbestimmter Dauer, auch mündlich für Einsätze aufgeboden werden. Eine Obergrenze ist gesetzlich nicht festgelegt.

Dabei arbeitet der Zivilschutz im Auftrag des Kantons, der Region oder der Gemeinde für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung, welche dringend auf eine rasche Hilfe angewiesen ist.



# Die Schutzdienstpflicht

Informationen für Angehörige des Zivilschutzes und deren Arbeitgeber

## Was sind Einsätze zugunsten der Gemeinschaft?

Hoher Ausbildungsnutzen und sinnvolle Dienstleistung für die Öffentlichkeit

Der Zivilschutz kann für Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Einsätze zur Unterstützung von Grossanlässen.

### Solche Gemeinschaftseinsätze werden nach klaren gesetzlichen Kriterien bewilligt:

- Sie müssen mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen.
- Sie müssen der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dienen.
- Sie dürfen private Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren.

Gemeinschaftseinsätze können auf nationaler Ebene durch den Bundesrat, auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene durch die Kantone bewilligt werden.

## Wer erhält die EO? Wie hoch ist der Wehrpflichtersatz?

Gleiche Bestimmungen für Zivilschutz und Armee

Die Schutzdienstpflichtigen haben für jeden besoldeten Dienstag im Zivilschutz Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO). Sofern der Arbeitgeber der EO-berechtigten Person für die Zeit des Dienstes Lohn ausrichtet, kommt die EO jedoch dem Arbeitgeber zu.

Viele Schutzdienstpflichtige stehen in ihrer Freizeit im Einsatz, am Abend oder am Wochenende. Der Arbeitgeber ist rechtlich nicht verpflichtet, die Entschädigung an den Arbeitnehmer weiterzugeben. In der Praxis wird die EO von vielen Arbeitgebern den Zivilschutzangehörigen jedoch im Sinne einer freiwilligen Kompensation ausbezahlt.

### Schutzdienstpflichtige haben Wehrpflichtersatz zu zahlen, erhalten aber eine Ermässigung pro Dienstag.

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch Dienstleistung erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzes. Die Ersatzabgabe beträgt drei Prozent des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 200 Franken. Die Ersatzabgabe ist allerdings nur bis zu dem Jahr zu bezahlen, in dem das 30. Altersjahr beendet wird.

Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Dienstag wird den Schutzdienstleistenden die Ersatzabgabe um 4 Prozent ermässigt.

## Wo sind weitere Informationen zu finden?

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11)
- Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG, SR 520.14)
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1)
- Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661)

### Websites

[www.zivilschutz.ch](http://www.zivilschutz.ch)

Infos zum Zivilschutz (mit Verzeichnis der kantonalen Amtsstellen)

[www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)

Infos zur Erwerbsersatzordnung (EO)

[www.estv.admin.ch/d/themen/wpe](http://www.estv.admin.ch/d/themen/wpe)

Infos zum Wehrpflichtersatz

### Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Monbijoustrasse 51 A  
3003 Bern

[info@babs.admin.ch](mailto:info@babs.admin.ch)

[www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch)

